

Allgemeine Einkaufsbedingungen der HNA Anlagenbau & Industrie-Montagen GmbH; 84405 Dorfen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HNA Anlagenbau- und Industrie-Montagen GmbH (nachfolgend „HNA“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung des Lieferers vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Angebote müssen unserer Anfrage entsprechen. Sie sind für uns kostenlos und unverbindlich. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen und bestätigen. Dasselbe gilt für sonstige Erklärungen.
2. Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Bestätigung anzunehmen.
3. Nicht in der Bestellung enthaltene Leistungen begründen keine Zahlungsansprüche des Lieferers.
4. Wir behalten uns an allen übersandten Mustern, Abbildungen, Modellen, Zeichnungen, Berechnungen, Projektplänen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung der HNA zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag durch die HNA nicht erteilt wird bzw. nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung, der HNA auf Verlangen zurückzugeben. Die HNA verpflichtet sich, vom Lieferer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung bzw. Leistung „frei Haus“ ein. Der Preis schließt alles ein, was der Lieferer zur Erfüllung seiner Liefer- bzw. Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat, einschließlich Verpackung und Fracht.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit, Höhere Gewalt

1. Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist

bindend.

2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
3. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
4. Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefer- bzw. Leistungstermin „fix“ vereinbart ist oder wenn der Lieferer erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern zu können.
5. Gerät der Lieferer mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, so schuldet er für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt höchstens 10 %, der Bestellsumme für die Ware bzw. Leistung, mit deren Lieferung bzw. Erbringung er sich in Verzug befindet. Unser Anspruch auf einen darüber hinausgehenden Verzugschaden bleibt unberührt, die Vertragsstrafe ist jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzugs anzurechnen.
6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferer nur dann berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
7. Keiner der Vertragspartner ist für die Nichterfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht, wie Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosion, Erdbeben, Unruhen und behördliche Maßnahmen. Der Lieferer kann sich dann wirksam auf einen Fall höherer Gewalt berufen, wenn er den Fall höherer Gewalt spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin uns gegenüber schriftlich angezeigt und sodann konkret und im Einzelnen nachgewiesen hat.

V. Aufstellung und Montage

1. Mit Rücksicht auf unseren Betrieb, den Betrieb unseres Auftraggebers und andere Arbeiten müssen Beginn und Durchführung der Aufstellungs- bzw. Montagearbeiten mit unserer Bauleitung abgestimmt werden.
2. Die Arbeitskräfte des Lieferers unterliegen den am Aufstellungs- bzw. Montageort geltenden Bestimmungen.
3. Der Lieferer ist allein dafür verantwortlich, dass sämtliche spezifischen Regelungen und Bestimmungen des Montageortes – speziell bei Montageorten im Ausland - für den Einsatz seiner Arbeitnehmer eingehalten werden (u.a. Durchführung notwendiger Anmeldungen bzw. Einholung entsprechender Genehmigungen; Einhaltung von arbeits-, sozialversicherungs- sowie steuerrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie etwaiger behördlicher Bestimmungen, ...).
4. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, den Einsatz bestimmter Arbeitskräfte abzulehnen, was im Einzelfall schriftlich zu begründen ist. Diese sind alsdann durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
5. Ein Wechsel in der Montageleitung des Lieferers ist nur aus wichtigem Grunde im Einvernehmen mit uns zulässig.
6. Stundenlohnarbeiten während der Aufstellung, der Montage der Inbetriebnahme oder des Probetriebes dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Vergütungssätze sowie aller eventuellen Nebenkosten ausgeführt werden. Fehlt die schrift-

liche Vereinbarung, so sind wir berechtigt, die Bezahlung abzulehnen oder die Höhe der Vergütungssätze und Nebenkosten von uns aus festzusetzen.

7. Die von unserer Bauleitung bestätigten Stundennachweise sind spätestens zusammen mit der entsprechenden Rechnung an uns zu übermitteln. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund der von unserer Bauleitung anerkannten Dokumente.

VI. Gefahrübergang, Dokumente

1. Die Lieferung bzw. Leistung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der Lieferer. Er ist verpflichtet, sofern wir dies schriftlich verlangen, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
3. Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und sonstigen für das Vertragsverhältnis relevanten Dokumenten exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

VII. Qualität, Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Ansprüche / Rechte

1. Die Lieferungen und Leistungen müssen in jeder Beziehung unseren Bestellvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den Vereinbarungen in einem etwa abgeschlossenen Vertrag, den standardisierten und allgemein üblichen Qualitätsmerkmalen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorschriften entsprechen.
2. Wir sind verpflichtet, die Ware bzw. die erbrachte Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen beim Lieferer eingeht.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir grundsätzlich berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung / -leistung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung /-leistung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder Eilbedürftigkeit besteht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang (Übergabe der Lieferung an uns bzw. dokumentierte Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistung).

VIII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Montageausrüstung

1. Sofern wir Teile beim Lieferer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An von uns beigestellten Werkzeugen, Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge, Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren oder die Erbringung der von uns beauftragten Leistungen einzusetzen. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

IX. Geheimhaltung

1. Der Lieferer ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Abbildungen, Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Projektpläne u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

1. Sofern der Lieferer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist für die Lieferung oder Leistung die von uns in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle. Ist eine solche nicht benannt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Das jeweilige Vertragsverhältnis bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.